

Zusatzbedingungen zur Tier-Krankenversicherung VEMA Deckungskonzept

- Premium Plus oder
- Premium Vorsorge Plus



Risikoträger ist die
Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Stand 01.05.2025

A Ergänzend zu/Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tier-Krankenversicherung Premium Plus (AVB Tier-KV Premium Plus) gelten für das "VEMA Deckungskonzept Premium Plus" die folgenden Punkte als vereinbart:

A.1 Wegfall der allgemeinen Wartezeit von 30 Tagen gemäß Teil A, Abschnitt 1, Ziffer 2.2 der AVB Tier-Krankenversicherung

Wir verzichten auf die allgemeine Wartezeit von 30 Tagen, sofern das zu versichernde Tier bei Vertragsabschluss maximal drei Monate alt ist.

Die besonderen Wartezeiten (gemäß Teil A, Abschnitt 1 Ziffer 2.3) gelten unverändert.

A.2 Nicht-Schlechterstellungs-Garantie beim Wechsel der Tierkrankenversicherung zur Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG/ADCURI GmbH **Die Nicht-Schlechterstellungs-Garantie gilt ausschließlich für Produktvarianten, in denen die Leistung für Heilbehandlungskosten nicht begrenzt ist. (Sie gilt nicht für die 1200er-Produktvarianten.)**

Die Nicht-Schlechterstellungs-Garantie gilt für den Fall, dass ein Leistungsfall bei der Barmenia-Premium Plus Tierkrankenversicherung zwar vom Versicherungsschutz erfasst ist, aber summenmäßig nicht im selben Umfang (höhere Entschädigungsgrenze) des unmittelbaren Vorversicherungsvertrages desselben Versicherungsnehmers für dasselbe versicherte Tier Versicherungsschutz besteht.

Für eine Leistung der Barmenia im Rahmen der „Nicht-Schlechterstellungs-Garantie“ müssen die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der unmittelbare Vorversicherungsvertrag
- wurde nicht vom Vorversicherer, sondern von Ihnen gekündigt und
 - muss mindestens für 12 Monate bestanden haben und
- der Versicherungsvertrag der Barmenia-Tierkrankenversicherung wurde unmittelbar nach Ablauf des Vorversicherungsvertrages abgeschlossen.

Sind die Voraussetzungen für die „Nicht-Schlechterstellungs-Garantie“ erfüllt, wird sich die Barmenia nicht auf die Leistungseinschränkungen in den Versicherungsbedingungen für die Barmenia Tierkrankenversicherung berufen, sondern den Leistungsfall nach den Bestimmungen des Vorversicherungsvertrages regulieren.

Für die Feststellung des Leistungsumfanges sind die Vertragsgrundlagen/Versicherungsbedingungen der Vorversicherung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Barmenia-Premium Plus Tierkrankenversicherung galten. Danach beantragte bzw. vorgenommene Änderungen werden nicht berücksichtigt.
Ist für die Barmenia-Premium Plus Tierkrankenversicherung eine generelle Selbstbeteiligung (absolute oder prozentuale Selbstbeteiligung) vereinbart, so wird diese bei der Entschädigungsrechnung berücksichtigt.

A.3 Bestattungskosten bei unfallbedingtem Tod

Stirbt das versicherte Tier aufgrund eines Unfalls zahlen wir in den ersten 3 Versicherungsjahren einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Bestattungskosten von bis zu 100 EUR.

A.4 Tierbetreuung bei unfallbedingtem Krankenhaus-Aufenthalt des Halters

Abweichend von Teil A, Abschnitt 1, Ziffer 3.11 ist die Leistung auf max. 30 EUR je Tag für bis zu 30 Tage je Abrechnungsjahr begrenzt, wenn der Tierhalter aufgrund eines Unfalles stationär in ein Krankenhaus aufgenommen wird.

A.5 Bergungs-/Rettungskosten-Zuschuss

Sofern über Rettungsdienst, Katastrophendienst, Polizei oder Feuerwehr ein Tierrettungsdienst zur Rettung oder Versorgung des versicherten Tieres beauftragt wird, erstatten wir die durch den Tierrettungsdienst in Rechnung gestellten Leistungen.
Die Erstattung dieser Bergungs-/Rettungskosten ist für alle während der gesamten Vertragslaufzeit eintretenden Versicherungsfälle auf insgesamt 200 EUR begrenzt.

A.6 Welpen-Nachversicherungsgarantie

Welpen oder Kitten können ab dem 2. Lebensmonat ohne Risikoprüfung und ohne Wartezeiten mitversichert werden, wenn die Mutter am Tage der Geburt mindestens 24 Monate bei der Barmenia Allgemeine Versicherungs-AG versichert ist und die Beantragung des Versicherungsschutzes spätestens 3 Monate nach dem Tage der Geburt erfolgt. Der Versicherungsschutz darf nicht höher oder umfassender als der der versicherten Mutter sein.
Behandlungen und Operationen für Erkrankungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits tierärztlich festgestellt wurden oder bekannt waren, sind dauerhaft vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

B Bei Vereinbarung des "VEMA Deckungskonzeptes Premium Vorsorge Plus" gilt zusätzlich zu A Folgendes mitversichert

B.1 Bestattungskosten bei unfallbedingtem Tod

Stirbt das versicherte Tier aufgrund eines Unfalls zahlen wir in den ersten 3 Versicherungsjahren einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Bestattungskosten von bis zu 300 EUR.

B.2 Bergungs-/Rettungskosten-Zuschuss

Abweichend von A.5 sind diese Kosten bis zu 200 EUR je Abrechnungsjahr mitversichert.